

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Lahr/Schwarzwald

(Gebührenordnung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Lahr/Schwarzwald) vom 21.08.1989

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 01. Oktober 1974 (BGBl. I. S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2669), des § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 26. September 1987 (GBl. S. 478), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 15.02.1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1986 (GBl. S. 465) sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1983 (GBl. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald in der Sitzung am 11.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Straßen (Sondernutzungen), die in der Baulast der Stadt Lahr/Schwarzwald stehen und nicht Zufahrten und Zugänge zu Landesstraße und Kreisstraßen sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) erhoben. Dies gilt auch für die Sondernutzung der Bundesfernstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten. Die Gebührenpflicht entsteht nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 8 Abs. 10 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes Baden-Württemberg nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes oder einer Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg nicht bedarf.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger
 - b) wer die Sondernutzung ausübt
 - c) wer die Sondernutzung in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmessung

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses der Satzung bemessen. Die in Deutsche Mark festgesetzten Beträge gelten bis zum 31.12.2001, die in Euro festgesetzten Beträge gelten ab 01.01.2002.
- (2) Innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses sind bei der Benutzung der Sondernutzungsgebühr
 - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch
 - b) das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
 - c) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

§ 4 Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden durch Verwaltungsakt in Tages-, Monats- oder Jahresbeiträge nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

§ 5 Entstehung

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder soweit sie durch eine Genehmigung ersetzt wird, mit der Genehmigung. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

§ 6 Fälligkeit

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenverzeichnisses an den Gebührenschuldner fällig.

§ 7 Gebührenbefreiung

- (1) von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Von der Gebührenpflicht befreit sind
 1. Sondernutzungen für politische Werbung der zu öffentlichen Wahlen zugelassenen Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen.

2. Verkaufs- und Informationsstände für gemeinnützige und sonstige förderungswürdige Zwecke.

§ 8 Erstattungsanspruch

- (1) Wird das Recht zur Sondernutzung nicht in Anspruch genommen, so wird die Gebühr zurückerstattet, wenn der Gebührenschuldner dies beantragt. Die Nichtinanspruchnahme hat der Gebührenschuldner zu beweisen.
- (2) Beträge unter zwanzig Deutsche Mark werden nicht erstattet. Ab 01.01.2002 beträgt der Mindesterstattungsbetrag zehn Euro.

§ 9 Markgebühr

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Marktgebührenverordnung der Stadt Lahr/Schwarzwald in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Sondernutzungsgebühren gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit besondere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft
- (2) Soweit eine Sondernutzungserlaubnis von Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, gilt die Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 16.01.1967, in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.03.1981 weiter.